

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.  
Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die einspaltige Seite 12 Pf.,  
für auswärtige 15 Pf. Im Reklameteil die  
Seite 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene  
Seite 40 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zerstörer Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 261.

Donnerstag, den 9. November

1916.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 1. November 1916.

1871 II B II

5470

Ministerium des Innern.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048) erhält folgenden Absatz 3:

Der Preis von dreihundert Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Lieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu dem im Absatz 1 und 2 festgesetzten Endzeitpunkte (30. September, 15. Oktober 1916) nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 15. November 1916 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Die nachstehende Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. November 1916.

991 II B 1 b

5488

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

Durch andere deutsche Flugzeuggeschwader wurden in der selben Nacht an 20 mit Russen besetzte Ortschaften und Lager hinter der feindlichen Front mit Bomben angegriffen. Auch hier wurde gute Wirkung durch zahlreiche Prädästellungen erzielt. Ebenso wurden die Bahnanlagen bei Prohart, Amiens und Longueau durch Bombentreffer beschädigt. Auf der Strecke Amiens-Pompey vernichtete ein Volltreffer einer 50-Kilogramm-Bombe einen fahrenden Zug.

Der leichte große Ansturm der Italiener wird jetzt im

österreichisch-ungarischen  
Heeresbericht als mißlungen bezeichnet:

Wien, 7. November. Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Im Abschnitt des Börs-Torony-(Rotenturm)-Passes wurde der Feind durch umfassenden Angriff von den Höhen nördlich von Spini vertrieben, wobei er 10 Offiziere und 1000 Mann an Gefangenen zurückließ. Nördlich von Campolung schlug eine unserer bewährten Gebirgsbrigaden sechs russische Stürme ab. Südlich von Kraschna wurde dem Feind eine Höhe entrissen. Bei Toelghes haben die Russen unsere Front im mehrtagigen zähen Kampf um einige Kilometer zurückgedrängt. — Der Berg Bedus östlich von Kilibaba, wurde vor dem Massenfeuer der russischen Artillerie wieder geräumt.

Heeresfront des Generalstabs Prinz Leopold von Bayern. Bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften keine besonderen Ereignisse.

1. wer den in § 1 bestimmten Preis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

S 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu lassen.

S 4.

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.  
Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1916 zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben — Sachsiische Staatszeitung Nr. 266 — muß Punkt 4 lauten: Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise unter Punkt 1 und 2 dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Dresden, den 6. November 1916.

535 II B VI

5471

Ministerium des Innern.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können am 10. und 11. d. M. nur dringliche Sachen erledigt werden.

Eibenstock, am 7. November 1916.

Königliches Hauptzollamt.

## Wurstverkauf.

(Sonderzuweisung vom Bezirksverband.)

Donnerstag, den 9. d. s. Witz. in allen Fleischereigeschäften.

Auf den Kopf entfallen 50 g Wurst = 1 Fleischmarke.

Preise: Blut- und Leberwurst 2,10 M., Mettwurst 2,60 M. für das Pfund.

Bezugsberechtigt sind sämtliche Haushaltungen. Für die Inhaber der Ausweishilfe Nr. 1787 bis Ende gilt Marke 7, für Nr. 1 bis 1786 Marke 8 von Blatt 5 des Heftes.

Verkaufsordnung:

H—M	in der Zeit von 8—9 Uhr vorm.
A—G	" " " 9—10 "
N—Q u. T—Z	" " " 10—11 "
R u. S	" " " 11—12 "

Eibenstock, 8. November 1916.

Der Stadtrat.

## Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Wippachtal und auf dem Karst kam es gestern zu keinen größeren Kämpfen. Die Lage ist unverändert. Die Italiener vergießen sich ruhig. Ihr groß angelegter Angriff der ersten Novembertage ist mißlungen.

## Südlicher Kriegsschauplatz

Richts Neues.  
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

## Balkan

kommt die Nachricht, daß die griechische Regierung doch den Forderungen Journeis nachgegeben hat. Außer dem bulgarischen Heeresbericht ist noch die Meldung von der Ankunft des französischen Kriegsministers in Saloniki von Bedeutung:

Sofia, 6. November. Bericht des Generalstabes. Makedonische Front: Südlich des Malisees vertieben unsere Abteilungen feindliche Kavallerie. An der Front vom Prespasee bis zur Aegäischen Küste stellenweise Gefechte zwischen Aufklärungsabteilungen. An der Küste des Aegäischen Meeres Ruhe. — Rumänische Front: Vögel der Küste des Schwarzen Meeres Ruhe. — Dobrudja: Unbedeutende Gefechte zwischen Aufklärungsabteilungen. An der Donau unbedeutende Artillerie- und Gewehrfeuer.

Paris, 6. November. (Meldung des Neutralen Bureaus.) General Roques ist in Saloniki eingetroffen.

London, 7. November. Eine Drahtung des „Daily Telegraph“ meldet, daß im Sonnabend mittag im Palast des Königs in Athen ein Ratssaal zusammengerufen wurde, an welchem Zaimis, Dragumis, Rhallis, Skulidis, Gunaris, Gallegroplus, Demitrakopoulos, der Ministerpräsident und der Mini-

## Vom Weltkrieg.

### Großer Erfolg unserer Bombengeschwader.

Über den bereits im gestrigen Heeresbericht erwähnten erfolgreichen Bombenangriff eines Fliegergeschwaders liegt heute folgender ausführlicher Bericht vor:

Berlin, 7. November. (Amtlich.) In der Nacht vom 6. zum 7. November griff ein deutsches Flugzeuggeschwader französische Truppenlager in der Mulde dicht westlich des Bois Gressaire und im Bois Celestins (nördlich Geisn an der Somme) mit Bomben an. Gute Wirkung in den Zelten und Baracken, in denen Brände ausbrachen, wurden erkannt. — Ein anderes deutsches Bombengeschwader belegte in der selben Nacht den großen Munitionsbahnhof von Cerisy, auf dem lange Güterzüge hielten, mit Bomben. Durch zahlreiche Treffer wurde dieser Bahnhof, der den Mittelpunkt für den Munitionsaustausch der Franzosen an der Somme bildet, und die umliegenden Munitionslager in Brand gesetzt, aus denen bald heile Flammen emporloderten. Der Brand griff auf das ganze große Munitionslager über, das in ununterbrochenen Explosionen in die Luft flog. Die Brandstätte und Schornwerke wurden von unseren tapferen Fliegern mit Maschinengewehren beschossen. Eine riesige Rauchwolke bildete sich über der Brandstätte und machte sich noch in 2800 Meter Höhe bemerkbar. Die Explosionen der Geschosse wurden noch in St. Quentin von heftigen Erdbebenen gespürt. Der gewaltige, immer neu auslösende Feuerzelten konnte unvermindert bis zum Tagesanbruch beobachtet werden.